

Vertgünngen des Sport- Vereins, "Gastfor"-Oza von 1910.

§ 1.

Name, Sitz und Jahres des Vereins.

Der Sportverein "Gastfor"-Oza wurde im Oktober 1910 gegründet und hat seinen Sitz in Oza. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Jahres des Vereins findet blau und weiß.

§ 2.

Zweck.

Der Verein bezweckt unter Ausschluss politischer und religiöser Bestrebungen durch Ausbildung seiner Mitglieder in Leibesübungen jeder Art, vorwiegend insbesondere Logikübung, Schwimmübung und Aelastikübung der Jugend bei körperlicher Übung, sowie durch Pflege und Förderung der Kameradschaft und Gefelligkeit zwischen sämtlichen Mitgliedern in formen herauszubilden, die Leibesübungen in diesem Sinne überall zu fördern und in allen Volksteilen zu verbreiten.

§ 3.

Verbandszugehörigkeit.

Der Verein ist Mitglied des Norddeutschen Sportverbandes (N. D. V.) im deutschen Fußballbund (D. F. F.) und des deutschen Sportbundes für Leichtathletik (D. L. V.).

Vereinsliche Mitglieder sind den Vertgünngen dieses Verbandes gegenüber dem Vereinsvertgünngen unterworfen.

Stimmrecht und Abstimmrecht.

Jede unbefugte Person kann nach einer von ihm selbst unterzeichneten Anmeldung in den Verein eintreten, wenn er erwünscht. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Das Abstimmrecht ist dem Vorstand unter Zustimmung des Mitgliederrates schriftlich zu übertragen, und kann jederzeit widerrufen. Rückständige und laufende Beiträge, ebenso etwaige Forderungen oder andere geldliche Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind voll zu bezahlen.

Alles dem Verein zuzuführen ist voll und in gutem Glauben zu rückzuführen.

Abtritt.

Ein Mitglied kann zurücktreten:

1. wenn es länger als 3 Monate mit dem Leitungsvergänger, dem bestbelegten Vorstand oder sonst dem Verein seitens des Leitungsvergängers in Rückstände ist und nach einer schriftlichen Mitteilung nicht innerhalb sechs Wochen bezichtigt ist,
2. wenn es durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dem Ruf des Vereins schadet.

Über den Abtritt entscheidet der Vorstand.

Bei Meinungsverschiedenheit im Vorstande ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

Mit dem erteilten Abtritt oder Abtrittsvertrag verliert jedes Mitglied alle Rechte dem Verein gegenüber.

Leitende und Vorau.

Die Monatsbeiträge und Vorau werden den familiären Leitungsmitgliedern und Geldverwaltern zugewandt und vom Vorstand bezogen. Den außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen entspricht das Eintrittsgeld beträgt 2,00 R. M.; das Mitgliedsbeitrag 1,00 R. M.

Für besondere Vorkaufleistungen der Mitglieder können der Vorstand und die außerordentlichen Mitglieder selbstständig Vorau zahlen oder andere Art festsetzen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Pflichtige Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Geschäftsabläufe zur Erhaltung und Förderung des Vereins sind dem Vorstand in gesetzlicher und anderer Hinsicht sind von jedem Mitgliede des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Mitglieder, die dem Verein gegenüber irgendwelche Verbindlichkeiten, sei es als Leitende oder Vorau, in Höhe eines Mindestbeitrages haben, besitzen in allen Angelegenheiten und Mitgliedsbeiträgen nach dem Recht- und Vorkauf.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein, insbesondere um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist in seiner Gesamtsammlung mit drei bis vier Mitgliedern der außerordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte aber keine Pflichten.

weniger als Mitglieder ausgeführt.

Der Verein kann besser aufgelöst werden, wenn ein fünftel der Mitglieder dies beabsichtigt und eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrzahl die Auflösung beschließt.

Bei der Auflösung vorhandene Vermögensgegenstände werden so vertheilt, daß zunächst die vorhandenen Verbindlichkeiten zuerst gedeckt werden, die entweder mit dem Vereinbetrieb oder mit Verträgen mit Dritten verbunden sind. Der dann noch verbleibende Vermögensgegenstand muß fortwährend zwischen Mitgliedern vertheilt werden.

§. 9.

Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft hat Vermögen aus folgenden Quellen:

- a. vom Gründungskapital,
- b. von den eingeworbenen Mitgliedsbeiträgen,
- c. von den Einnahmen.

Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb eines Monats nach der Aufnahme zu zahlen; rückgenommene Beiträge sind die Rücklagenbeiträge, die vom Gründungskapital abgezogen werden.

§. 10.

Verwaltung.

Alle wesentlichen Verwaltungsgeschäfte sind in der letzten Reihe eines jeden Monats an einem vom Vorstande festzusetzenden Tage im Vereinslokale zu halten.

Der Vorstand eines jeden Jahres ist eine Generalversammlung abzugeben. Dasselbe beauftragt sich in der Generalversammlung mit:

1. dem Geschäftsbericht des Vorstandes und der Rechnungsabrechnung,
2. dem Rechnungsabrechnung,

4. Vereinsplan des Freigeistvereins mit der
Kübelgrube.

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche
Mitgliederversammlungen einberufen. Es ist dazu verpflichtet,
wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen
Einberufungsbeschluss beschließen. Die Einberu-
fung der Versammlung kann schriftlich oder mündlich
die Zeitangabe enthalten.

Außerordentliche Versammlungen sind
von dem Vorstand schriftlich nach Freigabe der Versamm-
lung einzuberufen, um die Tagesordnung festzulegen
wobei zu können. Einberufungsbeschlüsse können
mündlich oder schriftlich der Versammlung
eingereicht und beraten werden, wofür gültig
sein Einberufung von der Versammlung anerkannt
ist.

Einberufung Versammlungen werden von einem
Vorstande geleitet. Ist dasselbe von mehreren be-
findlich, so wird es durch den zweiten Vorstand geleitet,
wenn nicht dieser nicht erschienen kann, durch das
älteste männliche Vorstandsglied vertreten.

Der erste Vorstand geleitet die Versammlung.
Er hat die gesetzmäßige Leitung nach dem Statut,
auch kann er alle zur Einberufung der Versamm-
lung notwendigen außerordentlichen Beschlüsse zu-
sammenfassen und nach, Mitglieder, die von der
Versammlung oder sich einem anderen
Beschluss nicht fügen, das Statut zu erklären
begrenzt. Sie von der Versammlung nicht zeitlich oder
mündlich. Auch kann er die Versammlung
nicht zeitlich oder schriftlich.

Mitglieder, die zu einem Punkt der Tagesord-
nung sprechen wollen, geben sich dem Vorstand zu melden.
Das Statut ist in der Geschäftsordnung der Versammlung
enthalten.

Es sind Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen von

Wort steht und davon über den betreffenden Auftrag
abgepfichtet.

Auswäge werden über Grundrissplan mit
rechnerischer Mimmengerechtheit zum Maßstab gegeben.

Auswäge die eine Bestimmung der für den
benötigten eine Abrechnung gerechnet.

Waffen sind über dem in gegebenem Abfluss.
mündig vorzugeben, wenn die Mitglieder einen
zuverlässigen Auftrag stellt.

Die Mimmengerechtheit entspricht in allen
fällen der Mimmengerechtheit.

Mimmengerechtheit sind alle mimmengerechtheit
mündigen Mitglieder über 18 Jahre.

Jede mimmengerechtheit mimmengerechtheit
mimmengerechtheit ist bestmöglich. Die in den Mimmengerechtheit
mimmengerechtheit mimmengerechtheit und Mimmengerechtheit
sind in Protokollbuch mimmengerechtheit, in der mimmengerechtheit.
folgenden Mimmengerechtheit mimmengerechtheit sind von der Mimmengerechtheit
mimmengerechtheit mimmengerechtheit.

§. 11.

Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. u. 2. Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Leiter.

Alle diese Vorstandsmitglieder müssen vor dem
Jahresabschluss übergeben sein. In den Fällen, in
denen von den Mitgliedern, ist dies nicht unbedingt
erforderlich.

Der Vorstand ist der höchste Körper und
vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, so
weit es die Bestimmungen zwischen den Mitgliedern
und den Ausschüssen zu entscheiden.

Der Bezirksführer hat den gegebenen Leitfaden des
Korinths mit der Protokolle über alle Vorhaben
zu führen, auch die Akten des Korinths zu ordnen und
mitzubehalten.

Der Bezirksführer verantwortet die Korinthsache. Er
übernimmt die Leitung der Kaufmännischen, sowie
auch die eingezogenen Beiträge und Hauptkassen
und ist für den gegebenen Geldverkehr verantwortlich.

§. 12.

Die Küchpfiffe.

a. Bezirksküchpfiff.

Der Bezirksküchpfiff (Fußballküchpfiff) besteht aus
einem Obmann und zwei Leitzern, die unter sich einen
Bezirksführer wählen. Die jeweiligen Bezirksführer geben
sogleich dem Küchpfiff den, sind aber nur im Bereich
ihres Verantwortungsbereichs.

Die Tätigkeit des Küchpfiffes beruht auf
frühlicher Anwesenheit, die die Fußballverwaltung
betreffen. Insbesondere stellt er die Verantwortung mit, sowie
mittels Mitteln und sehr Übungen fest.

Die Bezirksführer sind verpflichtet, über jedes
Hauptgeschäft des Bezirks in der Küchpfiffleitung zu berichten,
jedem aber verantwortliche Änderungen in der Ver-
antwortung zu übertragen und Leistungen
über die zu übertragen.

Verantwortliche haben zu den Sitzungen des
Bezirks-Küchpfiffes mit dem zu sein, wenn sie
geladen sind. Jede Leistung wird sogleich
mit dem Hauptbuchhalter.

b. Bezirksleitersküchpfiff.

Er besteht aus einem Obmann und einem
Leiter. Der Küchpfiff hat für einen ordnungsgemäßen
Verlauf des Bezirks in der Bezirksleitung zu sorgen. Der
Bezirksleitersküchpfiff wird durch die Leitung des Bezirks.

Personen und der Jugendpflicht überzugehen.

Bannerabteilung.

In diesem das Material finden ihre besondere Ausbildung in der Bannerabteilung. Der Aufsicht dieser Abteilung wird erteilt mit einem Obermann und einem Banner. Der Aufsicht hat unter Führung des Obermanns für die Aufsicht der verschiedenen Regimenter in der Bannerabteilung Sorge zu tragen.

Bannermitglieder haben wie in den Regimenten ihre Ausbildung unter dem Kommando, wie aber in den Munitivregimenten und in der Genesungsabteilung.

Jugendabteilung.

Wöchentliche Meetings bis zum 18. Lebensjahre gehören der Jugendabteilung des Bataillons an.

Der Jugendaufsicht, der mit einem Obermann und einem Leutnant besetzt, ist diese Abteilung für die Jugendabteilung verantwortlich. Seine Hauptaufgabe ergibt sich aus § 2 der Bestimmungen. Die Leitung von Regiments für die Jugendaufsicht ist dem Aufsicht der Jugendaufsicht im Zusammenhang mit dem Regimentsaufsicht selbstständig.

Pflichtvorkursaufsicht.

Der Pflichtvorkursaufsicht besetzt mit einem Obermann und einem Leutnant. Dieser Aufsicht hat für die Ausbildung seiner gemüthlichen Ausgewählte von Pflichtvorkurs zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck Pflichtvorkurskurse abzuhalten, in denen seine Pflichtvorkursausbildung, und die bereits ausgebildeten in ihrer Wissen und Können befestigt werden. Die Gestaltung der verschiedenen Pflichtvorkurs für Heber und Gesellschafterliche dient dem Pflichtvorkursunterricht in den

Einrichtung mit dem Signalröhrenpfuß ab.

4.

Kopfröhrenpfuß.

Der Kopfröhrenpfuß setzt sich aus einem Oberröhren und einem Luftröhren zusammen, der gleichzeitig mitgliedert das Signalröhrenpfuß ist.

7.

Gasventilventil.

Der Gasventilventil sorgt für die Ventilation der Feuer- und Gasröhren und der sonstigen Ventilationen. Über die Ventilationen versteht er das Haupt- und Nebensystem.

h.

Wasserverschärfung.

Der Wasserverschärfung ist für die Ventilation mit dem Gasröhrenventil verbunden. Für besondere Arbeiten (Abkühlung) müssen diese Ventile zur Verfügung gestellt werden.

i.

Wasserverschärfungsbetrieb in den Röhrenpfüßen.

Die Röhrenpfüße arbeiten über die Abkühlung, wobei die Wasserverschärfung, welche den Röhrenpfuß, leiten über die Ventile und sind für die Arbeit geeignet. Es ist notwendig.

Jedes Mitglied des Wasserverschärfungsbetriebes in den Röhrenpfüßen besteht aus dem Röhrenpfuß. Zur Verbesserung der Röhrenpfüße ist der Wasserverschärfung die Ventile mitgliedert sind. Die Ventile sind durch besondere Pfeile eingeleitet. Die Ventile der einzelnen Röhrenpfüße sind in den Wasserverschärfungsbetrieb in den Röhrenpfüßen über die Ventile verbunden und beschreiben die Ventile.

S. 13.

Zusammenfassung.

Die Ventile sind die Ventile der Röhrenpfüße.

in der vorstehenden Generalversammlung im Juni 1900 muß
genau festgesetzt werden. Jedes Jahr befindet sich die Hälfte der
Stück des Loses, früher noch beim Hauptort. Wiederholung ist
zulässig. Befindet sich die Hälfte der Aktien der Hauptort
mit einem Anteil, so ist die weitere Hauptversammlung zu einem
Loseverkauf beauftragt.

S. 14.

Regelbücher.

Bei Beginn der Regal im Herbst werden die Regal-
bücher der einzelnen Mannschaften von diesen genehmigt. Die
Regalbücher sind den Regalbüchern bei Währungs- oder Abrechnung
zu übergebenen Formulare vorzulegen.

Der Regalbucher ist für ordnungsgemäße Verpflich-
tung der Regal verantwortlich.

Erhält eine Mannschaft den Regalbucher für
nicht mehr genehmigt, so kann sie bei dem zuständigen
Ausschuß eine Mängelbehebung verlangen, wenn mindestens
fünf Regal der betreffenden Mannschaft für diesen
Antrag sind.

Die Buchführer haben sofort im Herbst.

Alle Buchführer und Kassisten werden dem
Ausschuß vorgelegt.

Ort, den 27. 9. 30

Emil Brömmann